

S a t z u n g

Über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde
Hütschenhausen, Stand: 7.6.69

(inmehrb. geschild. Ortsdrofken)

Auf Grund des § 17 Landesstraßengesetz v. 22.4.70 (GVBl.S.142) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz v. 25.9.64 (GVBl.S.145) hat der Rat der Gemeinde Hütschenhausen in seiner Sitzung v. 8.1.1971 folgende Satzung beschlossen, die hiermit, nachdem das Landratsamt Kaiserslautern als Aufsichtsbehörde mit Verfügung v. 27.1.1971, Az.: II/1-St/029/703-10/Nr. 16, keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht hat, bekanntgemacht wird:

§ 1

Reinigungspflichtige

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 LStG der Gemeinde obliegt, wird für die in § 2 genannten Straßen den Eigentümern der bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch diese Straßen erschlossen werden oder an diese grenzen. Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn, bei einseitig bebauten Straßen auf die ganze Straße.

(2) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Zu den öffentlichen Straßen gehören:

- a) Gehwege einschließlich der Durchlässe;
- b) Straßenrinnen;
- c) Seitengräben einschließlich der Durchlässe;
- d) Einflußöffnungen der Straßenkanäle;
- e) Promenadenwege (Sommerwege) und Bankette;
- f) Böschungen und Grabenüberbrückungen;
- g) Fahrbahnen; bei Plätzen bis zu einer Entfernung von 8 m von der Fahrbahngrenze.

ⁱⁿ § 3
Leistungsfähigkeit der Reinigungspflichtigen

Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) führt die Gemeinde an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig anzusehen ist, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung kann der Reinigungspflichtige (§ 1) die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z.B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Gemeindeverwaltung ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Umfang der allgemeinen Reinigung

Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere

1. das Besprengen und Säubern der Straßen (§ 6)
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 7)
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 8).

§ 6

Besprengen und Säubern der Straßen

(1) Das Säubern der Straße umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehrriecht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehrriecht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschleimten Schotterdecken und unbefestigten Randstreifen) dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen z.B. bei einem Wassernotstand.

(5) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. bis spätestens 18.00 Uhr,

in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere bei starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(6) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsanzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung öffentlich bekanntgemacht oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 7

Schneeräumung

Wird durch Schneefall die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Bestreuen der Straßen

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Das Streuen mit Salz ist verboten, wenn hierdurch der Oberflächenbelag der Straße beschädigt werden kann. Entstandene Rutschbahnen sind sofort zu beseitigen.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Deshalb muß sich der spätere Streuende insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbarschaftsgrundstücken anpassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, daß während der allgemeinen Verkehrszeiten (7.00 bis 22.00 Uhr) auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

§ 9

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen bei der An- u. Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt durch Leckwerden oder Zerschneiden von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursachende nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 1) auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 10

Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost und Schneefall herbeigeführte Glätte.

*beim Verkehr
fällt*

§ 11

Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 2 GO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 500,-- geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 48) findet Anwendung.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmittel richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfal

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen der früheren Gemeinden Hütschenhausen vom 11.3.1964, Spesbach vom 1.12.1965 und Katzenbach vom 1.12.1965 außer Kraft.



Hütschenhausen, den 5.2.1971
Die Gemeindeverwaltung:

(Handwritten signature)
(L e i d n e r) Ge./M.
Bürgermeister

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die
Reinigung öffentlicher Straßen der
Ortsgemeinde Hütschenhausen

vom - 6. Okt. 1993

Aufgrund des § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 124) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.1992 (GVBl. S. 143) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 05.02.1971 erlassen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11 Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs.1 Nr.2 LStrG in Verbindung mit § 24 Abs.5 der GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 607) findet Anwendung.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes."

Artikel II Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hütschenhausen, den - 6. Okt. 1993



(Höbel)
Ortsbürgermeister





**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen
an den EURO
(EURO-Anpassungssatzung)
der
Ortsgemeinde Hütschenhausen
vom:**

22. Juni 2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1: Änderung der Friedhofssatzung

Die vom Ortsgemeinderat aufgrund des § 24 GemO sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes beschlossene Satzung vom **01.02.1988** wird wie folgt geändert:

§ 31 Ordnungswidrigkeiten:

In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 2: Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

Die vom Ortsgemeinderat aufgrund des § 24 GemO sowie des § 17 Landesstraßengesetz beschlossene Satzung vom **06.10.1993** wird wie folgt geändert:

§ 11 Geldbuße und Zwangsmittel:

In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 3: Änderung der Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

Die vom Ortsgemeinderat aufgrund des § 24 GemO, des § 123 (1) Nr. 8 Landesbauordnung sowie des § 126 (3) Baugesetzbuch beschlossene Satzung vom **13.10.1975** wird wie folgt geändert:

§ 9 Geldbuße und Zwangsmittel:

In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „500,00 DM“ durch die Angabe „250,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 4: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hütschenhausen, 22. Juni 2001

Becker

(Hans-Dieter Becker)
Ortsbürgermeister

